

Anschlussnehmer

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Standort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Strom

Gas

Wasser

Maßnahme

Termin

Der Anschlussnehmer versichert, dass der Netzanschluss zum Zeitpunkt der Trennung von keinem Dritten (Anschlussnutzer) genutzt wird. Sofern der Anschlussnutzer nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist, ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers notwendig. Eventuelle Kosten für die Trennung der Netzanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Bei Abbruch von Gebäuden

Bei Abbrucharbeiten ohne Trennung des Netzanschlusses besteht die Gefahr für Leib und Leben. Mit dem Abbruch von Gebäuden ist daher erst nach der Trennung zu beginnen. Für Zuwiderhandlungen übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung. Für entstandene Schäden und Kosten hat der Verursacher aufzukommen. Ein amtlicher Lageplan mit dem gekennzeichneten Abbruchobjekt liegt dieser Kündigung bei.

Bei endgültiger Einstellung der Versorgung

Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber den Netzanschluss dauerhaft von den Verteilnetzen zur allgemeinen Versorgung zu trennen. Damit verzichtet der Anschlussnehmer auf das Leistungsbezugsrecht. Das Grundstück gilt damit als nicht erschlossen. Bei einem Verkauf des Grundstückes ist dies zwingend zum Bestandteil des Kaufvertrages zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Kosten, die sich aus einer Zuwiderhandlung ergeben.

Bei Zählerausbau

Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber alle, dem Netzanschluss zuordenbaren Zähler zu entfernen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Ansprechpartner

Telefon/Fax

Bestätigung des Grundstückseigentümers (sofern nicht Anschlussnehmer)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift